

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 20.04.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 849864801

Vereinsdaten

Name Österreichischer Blindenschachbund
Sitz Wien (Wien)
c/o BSVWNB
Zustellanschrift 1140 Wien, Hägelingasse 4-6
Land Österreich
Entstehungsdatum 27.03.1971
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann - im Verhinderungsfall der Obmannstellvertreter - vertritt den ÖBSB nach außen.
Die Schriftstücke des ÖBSB in Schwarzdruck müssen vom Obmann - im Verhinderungsfall vom Obmannstellvertreter - unterzeichnet und vom Schriftführer oder Kassier mitunterzeichnet werden.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 13.10.2022 - 13.10.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Galani
Vorname Mahendra
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Obmann-Stv.

Vertretungsbefugnis 13.10.2022 - 13.10.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Maisser
Vorname Josef
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 14.10.2021 - 13.10.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Lemak
Vorname Herbert
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 14.10.2021 - 13.10.2025 (Funktionsperiode)
Familiename Unger
Vorname Albert
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Samstag 20. April 2024 \ 14:26:36**